

Vereinbarung

zwischen der

Gemeinde Bad Zwischenahn

Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn,
vertreten durch Bürgermeister Henning Dierks

und dem

Landkreis Ammerland

Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,
vertreten durch Landrätin Karin Harms

über die Überwachung des fließenden Verkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Zwischenahn durch den Landkreis Ammerland.

Diese Vereinbarung wird gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 in der zurzeit geltenden Fassung geschlossen:

Präambel:

Gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 sind die Straßenverkehrsbehörden für die Verkehrsüberwachung zuständig. Die Gemeinde ist durch das Erreichen des Status der selbstständigen Gemeinde i. S. d. § 14 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (KomVG) seit dem 01.01.2022 in ihrem Gebiet selbst Straßenverkehrsbehörde. Für das weitere Gebiet des Landkreises bleibt der Landkreis unverändert Straßenverkehrsbehörde.

Gemäß § 7 Nr. 5 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) sind die Landkreise für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig; im Bereich des Landkreises ist dies ausschließlich der Landkreis.

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Gemeinde auf dem Gebiet der Überwachung des fließenden Verkehrs unter Beachtung der o.g. rechtlichen Grundlagen.

§ 1

(1) Die Gemeinde ist als Straßenverkehrsbehörde für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs im Gemeindegebiet zuständig. Zu diesem Zweck stellt der Landkreis die in seinem Zuständigkeitsgebiet eingesetzten Verkehrsüberwachungs-Systeme (Fahrzeuge, mobile und teilstationäre Messgeräte) der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Das mit der Verkehrsüberwachung betraute Personal des Landkreises, das für den in Satz 1 genannten Zweck nach § 2 Satz 2 der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO) zu Vollzugsbeamten der Gemeinde bestellt wird, wird die Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde wahrnehmen. Auch hierfür erfolgt keine Kostenerstattung zwischen Gemeinde und Landkreis.

(2) Die jeweilige Auswahl der Messstellen der Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde erfolgt im Benehmen zwischen Landkreis und Gemeinde.

(3) Die Überwachung des ruhenden Verkehrs bleibt von diesen Regelungen unberührt und erfolgt durch die Gemeinde in eigener Zuständigkeit.

§ 2

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2022 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Bad Zwischenahn, den

Westerstede, den

Gemeinde Bad Zwischenahn
Der Bürgermeister

Landkreis Ammerland
Die Landrätin